# Kapitel 03 810 Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatiinaan			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

03 810

# Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

# Einnahmen

# Verwaltungseinnahmen

119 01	244	Vermischte Einnahmen	_	_	_	_
		Übrige Einnahmen				
182 10	244	Tilgung von Darlehen, die bis zum 31. März 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden	_	_	_	_
182 11	244	Tilgung von Darlehen, die ab 1. April 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden	_	_	_	_
231 00	244	Erstattung von Entschädigungslasten durch den Bund Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz fließen den Mitteln bei den Titeln 681 10 - 681 13 und 681 18 - 681 20 zu.	18 182 200	19 842 200	-1 660 000	19 278
281 00	244	Rückflüsse von Wiedergutmachungsleistungen, die ab 1. April 1956 geleistet worden sind	37 000	37 000	_	56
		Gesamteinnahmen Kapitel 03 810	18 219 200	19 879 200	-1 660 000	19 334

### Erläuterungen

#### Zu Titel 231 00:

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlussgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%.

# **Kapitel 03 810** Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

## Ausgaben

## Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

- Die Ausgaben der Titel 681 10 bis 681 23 sind übertragbar.
  Die Ausgaben bei Titel 681 10 bis 681 23 sind gegenseitig deckungsfähig.
  Mehreinnahmen bei Titel 231 00 fließen den Titeln 681 10 bis 681 13
- und 681 18 bis 681 20 zu.

				und 681 18 bis 681 20 zu.		
591	_	900 000	900 000	Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen	244	681 10
2 631	_	3 000 000	3 000 000	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	244	681 11
31	_	40 000	40 000	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland	244	681 12
_	_	5 000	5 000	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	244	681 13
87	_	100 000	100 000	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland	244	681 14
_	_	5 000	5 000	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland	244	681 15
4	_	5 000	5 000	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland.	244	681 16
43	_	45 000	45 000	Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe)	244	681 17
46 124	-4 230 000	45 450 000	41 220 000	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland.	244	681 18
5	_	7 000	7 000	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland.	244	681 19
_	_	5 000	5 000	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	244	681 20
545	_	650 000	650 000	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland	244	681 21
_	_	1 000	1 000	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland	244	681 22
28	_	27 000	27 000	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland	244	681 23
_	_	_	_	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen.	244	685 00
50 090	-4 230 000	50 240 000	46 010 000	Gesamtausgaben Kapitel 03 810		

### Erläuterungen

#### Zu Hauptgruppe 6:

#### Zu Titel 681 10:

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBI. NRW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 1.000.000 EUR verstärkt werden.

#### Zu den Titeln 681 11, 681 12, 681 18 und 681 19:

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

#### Zu den Titeln 681 13 und 681 20:

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgtengruppen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

### Zu den Titeln 681 14, 681 15, 681 21 und 681 22:

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

#### Zu den Titeln 681 16 und 681 23:

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

## Zu Titel 681 17:

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesanerkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NRW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.